

## ZSG Germania 1900 Wiesenthau e.V. Datenschutzordnung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Fassungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszwecks der Betreuung und Verwaltung der Mitgliedsdaten sowie im Rahmen des berechtigten Vereinsinteresses (z.B. Vereinschronik) verarbeitet.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied gemäß EU DSGVO insbesondere die Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch.
- 4) Als Mitglied des Bayerischer Sportschützenbund e.V. (BSSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung und der Wahrnehmung von sportlichen Wettbewerben die notwendigen persönlichen Daten seiner Mitglieder an den BSSB zu melden.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und in sozialen Medien veröffentlichen und kann Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Zur Pflege der Vereinschronik bleiben Namen und Daten aus dem Sportbetrieb dem Verein erhalten.
- 7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 8) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 9) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.